

INFORMATIONSDIENST NOTAR UND RECHT

Rheinische Notarkammer www.rhnotk.de	Burgmauer 53 50667 Köln	T: +49 (0) 221 2 57 52 91 F: +49 (0) 221 2 57 53 10 E: info@rhnotk.de
Landesnotarkammer Bayern www.notare.bayern.de	Ottostraße 10 80333 München	T: +49 (0) 89 5 51 66-0 F: +49 (0) 89 5 51 66-234 E: notarkammer@notarkasse.de
Hamburgische Notarkammer www.hamburgische-notarkammer.de	Gustav-Mahler-Platz 1 (Ecke Colonnaden) 20354 Hamburg	T: +49 (0) 40 34 49 87 F: +49 (0) 40 35 52 14 50 E: info@hamburgische-notarkammer.de
Notarkammer Koblenz www.notarkammer-koblenz.de	Hohenzollernstraße 18 56068 Koblenz	T: +49 (0) 261 9 15 88-0 F: +49 (0) 261 9 15 88-20 E: info@notarkammer-koblenz.de
Notarkammer Pfalz www.notarkammer-pfalz.de	Bahnhofstraße 4 76726 Germersheim	T: +49 (0) 7274 9 49 83 17 F: +49 (0) 7274 9 49 85 95 E: notarkammer.pfalz@notarnet.de
Notarkammer Baden-Württemberg www.notarkammer-baden-wuerttemberg.de	Königstraße 21 70173 Stuttgart	T: +49 (0) 711 29 19 34 F: +49 (0) 711 87 03 180 E: info@notarkammer-baden-wuerttemberg.de

Entscheidung über Leben und Tod – Vorsorgevollmacht muss Kompetenzen klar benennen

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an eine Vorsorgevollmacht Stellung bezogen. In der Entscheidung ging es um eine Vollmacht zur Vertretung in Fragen der medizinischen Behandlung und Versorgung bei der Entscheidung über den Abbruch von lebensverlängernden Maßnahmen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass für eine wirksame Bevollmächtigung dem Vollmachtgeber in Gesundheitsfragen die möglichen weitreichenden Konsequenzen der Vollmacht und damit auch die besondere Gefahrenlage bei der Entscheidung über Leben und Tod eindeutig vor Augen geführt werden müssen.

Der Fall ist einer von Millionen in Deutschland: Einem Kind war privatschriftlich eine Vorsorgevollmacht erteilt worden, an Stelle der Mutter mit den behandelnden Ärzten „alle erforderlichen Entscheidungen abzusprechen“. Nachdem bei der Mutter der Vorsorgefall eingetreten und eine Kommunikation mit ihr nicht mehr möglich war, kam es zwischen den Angehörigen zum Streit darüber, ob die künstliche Ernährung der Mutter eingestellt werden sollte. Der Bundesgerichtshof musste prüfen, ob die erteilte Vollmacht den vom Gesetz aufgestellten inhaltlichen Anforderungen entsprach. Aus dem Gesetz (§ 1904 Abs. 5 BGB) folgt nämlich, dass dem Vollmachtgeber die Tragweite der Bevollmächtigung deutlich vor Augen geführt und die Entscheidungskompetenz des Bevollmächtigten klar umschrieben werden muss. Da – so der Bundesgerichtshof – die Vollmacht erteilt werden kann, ohne dass zuvor eine rechtliche Beratung des Vollmachtgebers erfolgt, muss ihm durch den Vollmachtstext selbst verdeutlicht werden, dass er dem Bevollmächtigten die Entscheidung über sein Schicksal und über Leben und Tod anvertraut.



Landesnotarkammer
Bayern



HAMBURGISCHE
NOTARKAMMER



NOTARKAMMER
KOBLENZ



Notarkammer
Pfalz



Notarkammer
Baden-Württemberg

Die privatschriftliche Vollmacht machte jedoch nach Ansicht des Bundesgerichtshofs das Recht zur Letztentscheidung durch den Bevollmächtigten nicht hinreichend deutlich. Daher hatte das Gericht Zweifel, ob sie in der Situation tatsächlich ausreichte. „Allerdings hatte die Mutter zusätzlich auch eine notarielle Vorsorgevollmacht errichtet“, fasst Notar Michael Uerlings, Pressesprecher der Rheinischen Notarkammer, die Entscheidung weiter zusammen. „Da diese den gesetzlichen Anforderungen genüge, konnte das Kind die Entscheidung über die lebensverlängernde Maßnahme doch für seine Mutter treffen.“

Schließlich stellte der Bundesgerichtshof noch klar, dass auch im Rahmen einer Patientenverfügung eine hinreichend konkrete Behandlungsentscheidung geäußert werden muss. „Man sollte daher in einer Patientenverfügung immer bestimmte ärztliche Maßnahmen nennen und Krankheitsbilder oder Behandlungssituationen klar umschreiben, statt nur allgemeine Anweisungen und Wünsche zu äußern“, übersetzt Notar Uerlings die Entscheidung des Gerichts. Die Entscheidung macht deutlich, wie notwendig es ist, sich beraten zu lassen, statt solche Erklärungen allein und im stillen Kämmerlein zu erstellen. Uerlings: „Beim Notar finden Sie eine solche Beratung!“

[390] Wörter

Abdruck honorarfrei

August 2016

Falls Sie den Zitatgeber durch einen anderen Experten ersetzen möchten, beziehen Sie sich bitte auf folgende Namen:

- Frau Dr. Katharina Hermannstaller von der Landesnotarkammer Bayern,
- Frau Lisa Sönnichsen von der Hamburgischen Notarkammer,
- Herrn Dr. Carsten Walter von der Notarkammer Baden-Württemberg,
- Herrn Dr. Andreas Schumacher von der Notarkammer Koblenz,
- Herrn Dr. Markus Müller von der Notarkammer Pfalz sowie
- Herrn Dominik Hüren von der Bundesnotarkammer.

Sollten Sie Rückfragen oder Interesse an weiteren Informationen zu diesem Thema haben, freuen wir uns, wenn Sie sich mit uns unter den oben angegebenen Kontaktdaten in Verbindung setzen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Informationsdienstes Notar und Recht unter www.notar-recht.de
